

Balkonkraftwerk anmelden (Netzbetreiber & Bundesnetzagentur - MaStR)

Ein Balkonkraftwerk melden Sie an bei zwei Stellen

1. Dem lokalen Netzbetreiber (Dies ist ggf. nicht Ihr Stromlieferant)

- Steckdosen-Solarmodule, die in das öffentliche Netz einspeisen, müssen mit dem Netzbetreiber und Messstellenbetreiber abgestimmt werden. Eigenanlagen, die nicht in das öffentliche Netz einspeisen, müssen dem Netzbetreiber mitgeteilt werden. (NAV) Es ist bisher nicht abschließend geklärt, ob ein Steckdosen-Solarmodul eine Eigenanlage ist.
- Für die Abstimmung/Mitteilung bestehen bisher keine allgemeingültigen Vorgaben. Alle Netzbetreiber müssen ab 27.04.2019 die Mitteilung durch das Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 der VDE-AR-N 4105 :2018-11 akzeptieren. Einige Netzbetreiber akzeptieren ein vereinfachtes Meldeverfahren.
- Die Abstimmung/Mitteilung ist gebührenfrei. Sollte bei Netzeinspeisung ein Zählertausch nötig sein, kann der Messstellenbetreiber Gebühren erheben.
- Die Abstimmung/Mitteilung ist vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder bevollmächtigten Personen durchzuführen.
- Bei rückwärts laufenden Stromzählern kann ein Verstoß gegen die Abstimmungs- oder Mitteilungspflicht den Netzbetreiber zur Anschlussunterbrechung berechtigen.

-- Musterbrief zur Anmeldung beim Netzbetreiber siehe unten --

2. Im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur

- Ortsfeste Steckdosen-Solarmodule müssen laut MaStRV registriert werden. Nicht ortsfeste Einheiten müssen nicht registriert werden. (FAQ der BnetzA) Es ist bisher nicht abschließend geklärt, wann ein Steckdosen-Solarmodul ortsfest ist.
- Die Registrierung ist unter <https://www.marktstammdatenregister.de> vorzunehmen.
- Die Registrierung ist gebührenfrei.
- Die Registrierung kann vom Anlagenbetreiber oder durch vom Anlagenbetreiber bevollmächtigte Personen durchgeführt werden.
- Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und könnte ein dreistelliges Bußgeld zur Folge haben.

Zu 1. Dem lokalen Netzbetreiber (Dies ist ggf. nicht Euer Stromlieferant)

Mit der Anmeldung beim Netzbetreiber bestätigen Sie, dass Sie die Vorschriften für die Installation der steckerfertigen Photovoltaik-(PV)-Anlage einhalten. Ferner erklären Sie den Verzicht auf den Anspruch der Einspeisevergütung, sollten Sie mehr Strom einspeisen als Sie verbrauchen. Die Anmeldeformulare und die Anforderungen können bei einzelnen Netzbetreibern unterschiedlich ausfallen, obwohl sie den gleichen rechtlichen Anforderungen unterliegen.

Haben Sie Ihren Netzbetreiber gefunden, dann können Sie bei diesem Ihre sogenannte „Eigenerzeugungsanlage“ anmelden. Seit April 2019 sieht die Netzanschlussnorm (Anwendungsregel VDE-AR-N 4105) vor, dass Privatpersonen ihre Balkonkraftwerke bis 600 Watt in Deutschland vereinfacht selbst melden können. Viele Netzbetreiber bieten entsprechende vereinfachte Formulare auf ihrer Website oder auf Anfrage an. Einige davon führt die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) in einer Liste auf. Für Netzbetreiber, die kein Meldeformular bereitstellen, bietet die DGS einen Musterbrief an. Das Formular muss vom jeweiligen Inhaber des Stromanschlusses oder einer bevollmächtigten Person, zum Beispiel einer Elektrofachkraft, ausgefüllt werden. Einige Netzbetreiber verlangen explizit die Installation durch einen Fachhandwerker.

Zu 2. Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Die Anmeldung eines Balkonkraftwerks im Marktstammdatenregister wird auf der Registrierungsseite für Stromerzeugungsgeräte der Bundesnetzagentur vorgenommen. Die Anmeldung beim Netzbetreiber, als auch im Marktstammdatenregister scheint erstmal ein großer Aufwand zu sein. Allerdings lohnt sich der Aufwand dahingehend, dass Sie mit einem einzigen Anmeldevorgang (10-20 Minuten) zum Stromproduzenten für 20 Jahre und mehr werden. Damit es eher 10 Minuten als 20 dauert erklären wir hier das Vorgehen bzw. welche Felder Sie normalerweise für ein Balkonkraftwerk angeben müssen.

Die Registrierung dauert circa 10-20 Minuten und besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Benutzerkonto anmelden

2. Registrierung des Anlagebetreibers

3. Registrierung der Anlage

Hintergrund des gestaffelten Vorgehens ist, dass Sie als Betreiber verschiedene Anlagen betreiben könnten z.B. eine Solaranlage auf Ihrem Dach und z.B. eine Windkraftanlage an einem Ort oder Blockheizkraftwerk an einem anderen Ort.

Halten Sie Ihre Unterlagen inkl. der von uns gesandten Produktdatenblätter bereit.

Sind Sie neu im Marktstammdatenregister starten Sie bei Punkt Eins. Bereits eingetragene Akteure melden sich in Ihrem Konto an und starten bei Punkt Drei.

1. Um ein Benutzerkonto anzumelden benötigen Sie lediglich folgende persönliche Daten.

- Anrede
- Vorname

- Nachname
- Geburtsdatum
- Emailadresse
- Passwort

Nach der Eingabe der Daten erhalten Sie eine Bestätigungsemail. Diese E-Mail bestätigen und Ihr Konto ist aktiviert.

2. Zur Registrierung des Anlagenbetreibers geben Sie folgende Eckdaten an, sollten Sie eine Privatperson sein und das Balkonkraftwerk privat nutzen.

- Marktfunktion: Anlagenbetreiber
- Ihre vollständigen Adressdaten
- Tätigkeitszeitraum ist das Datum der Inbetriebnahme
- Hauptwirtschaftszweig: Abschnitt D - Energieerzeugung
- Abteilung: Energieversorgung
- Hauptwirtschaftszweig: Elektrizitätsversorgung
- Benutzerrollen: In der Regel Sie selbst als der Anmelder

3. Ihr Balkonkraftwerk eintragen bzw. Registrierung Ihrer Anlage

- Art der Einheit: Stromerzeugung
- Art der Stromerzeugung: Solare Strahlungsenergie
- Betriebsstatus: In Betrieb
- Anzeigename: Ein Name ist frei wählbar und öffentlich einsehbar z.B. Mein-Solarwerk
- Datum der Inbetriebnahme
- Standort der Installation: In der Regel Ihre Adresse
- Klicken Sie das Feld Geokoordinaten aus Adressdaten übernehmen
- Anzahl der Module: 1 bzw. 2 Module
- Bruttoleistung der Stromerzeugungseinheit: Die Leistung Ihrer gekauften Module (siehe Datenblatt des Moduls)
- Wechselrichterleistung: Entnehmen Sie dem Datenblatt des Wechselrichters - i.d.R. 0,3 KW bei einem Modul oder 0,6 KW bei zwei Modulen
- Stromspeicher: Nein, nicht vorhanden
- Gilt für die Solaranlage eine Leistungsbegrenzung: Nein
- Errichtungsort der Solaranlage, sowie die nächsten Felder sind individuell gemäß Ihrer Anlage auszufüllen
- Einspeiseart ist Teileinspeisung
- Fernsteuerung durch den Netzbetreiber: Nein
- Anschlußnetzbetreiber: Ihr Betreiber vor Ort
- Spannungsebene: Niederspannung (=Hausanschluß)
- Vom Netzbetreiber vergebene Identifikationsnummer: Meistens vergeben die Netzbetreiber keine Identifikationsnummern für Balkonkraftwerke. Rechts das Feld "nicht vorhanden" auswählen
- EEG Daten sind in der Regel zu verneinen, bzw. sind nicht vorhanden
- Zuschläge für Ausschreibungen oder Mieterstrom werden bei Privatnutzung nicht erlangt

Musterbrief

zur Anmeldung eines steckerfertigen Erzeugungsgeräts (Steckdosen-Solargerät) beim Netzbetreiber gemäß

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) § 19 Abs. 3

Anschlussnutzer:

Name, Vorname _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
E-Mail _____

Anschlussort:

Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Zählernummer _____ (siehe ggf. Stromabrechnung)

Daten:

AC-Nennleistung des Solar-Gerätes ___ ___ ___ Watt

- Das Zertifikat für den NA-Schutz E.6 und das Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 nach VDE-AR-N 4105:2018-11 ist beigelegt. (Schädliche Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz entsprechend § 19 Abs. 3 NAV sind demzufolge ausgeschlossen.) Das Gerät erfüllt die Anforderungen des DGS-Sicherheitsstandards für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2017-08.

Messung

- Hiermit bestätige ich, dass es durch den Betrieb der Stromerzeugungseinrichtung nicht zu NetZRückspeisungen kommt. Kostenrechnungen für Zählertausch und Zählermiete eines Einspeisezählers widerspreche ich.
Hinweis: Wählen Sie diese Option nur wenn sichergestellt ist, dass es nicht zum Rücklauf des Bezugszählers kommt.
- Hiermit verzichte ich auf Vergütungs- oder Förderansprüche nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder KWG-G. Ich beauftrage den Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die Stromerzeugungseinrichtung die Messung des bezogenen Stroms nicht verfälscht. Kostenrechnungen für Zählermiete eines Einspeisezählers widerspreche ich hiermit.
- Hiermit beauftrage ich den Messstellenbetreiber einen Zweirichtungszähler einzurichten.

Falls der Netzbetreiber nicht gleichzeitig Messstellenbetreiber ist, bitten wir um Weitergabe der Information an den zuständigen Messstellenbetreiber:

Ort Datum Unterschrift (Anschlussnutzer)

Erläuterung zum Musterbrief

Die Niederspannungsanschlussverordnung fordert eine Meldung einer ans Netz angeschlossenen Erzeugungseinrichtung beim Netzbetreiber. Bitte senden Sie diesen Musterbrief an Ihren Netzbetreiber. In der Regel ist Ihr Netzbetreiber auch Ihr Messstellenbetreiber, der einmal im Jahr Ihren Zählerstand abfragt.

Für ortsfeste Steckdosen-Solarmodule, besteht darüber hinaus die Pflicht zur Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStRV) der Bundesnetzagentur. Nicht ortsfeste Einheiten müssen nicht registriert werden. (FAQ der BNetzA) Es ist bisher nicht abschließend geklärt, wann ein Steckdosen-Solarmodul ortsfest ist. Diese Anmeldung erfolgt nicht automatisch durch diesen Musterbrief, sondern muss separat, direkt auf der Internetseite <https://www.marktstammdatenregister.de> der Bundesnetzagentur durchgeführt werden.

Anschlussnutzer: Ist der Stromkunde, der den Liefervertrag mit dem Stromlieferanten abgeschlossen hat.

Anschlussort: Ist die Adresse des Gebäudes, in dem das Gerät genutzt wird.

Zählernummer: Zählernummer des Zählers, in dessen Verbrauchstromkreis das Gerät einspeist.

AC-Nennleistung: Ist die maximale Einspeiseleistung des Netzeinspeisegeräts (Wechselrichterleistung, nicht die Modulleistung)

Messung:

Zu den Auswahlmöglichkeiten:

Sie müssen dem Netzbetreiber mitteilen, ob das Gerät Strom ausschließlich ins Hausnetz einspeist oder ob Überschussstrom ins Netz abgegeben wird.

Falls technisch sicher ausgeschlossen ist, dass Strom ins Netz fließt, wählen Sie die erste Variante. Dann ist in der Regel kein Zählerstausch notwendig, weil kein Einspeisestrom gemessen werden muss und keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden kann.

Falls technisch nicht ausgeschlossen ist, dass (wenn auch nur wenige) Kilowattstunden ins Netz abgegeben werden, können Sie entweder die Einspeisevergütung aus dem EEG in Anspruch nehmen, oder darauf verzichten. Der Verzicht erleichtert die Abrechnung und verringert den Aufwand für Sie und den Netzbetreiber. Eine Messung der Einspeisung ist aus Sicht des Nutzers und für Abrechnungszwecke dann auch nicht notwendig. Falls der Messstellenbetreiber dennoch den Zähler tauschen will, sollte dies nicht mit Kosten für den Nutzer verbunden sein, da diese Kosten bereits in den Messkosten für den Strombezug enthalten sind. Der Zähler kann gegen einen Zähler mit Rücklaufsperrung oder einen elektronischen Zähler getauscht werden, damit die Messung des Bezugsstroms nicht verfälscht wird.

Wenn Sie sicherstellen wollen, dass die Einspeisemenge erfasst wird, beispielsweise weil Sie die EEG-Vergütung in Anspruch nehmen wollen, wählen Sie die dritte Auswahlmöglichkeit.

In der Vergangenheit war der Netzbetreiber auch für die Messung von Strombezug und Einspeisung zuständig. Seit kurzem gibt es eine getrennte Zuständigkeit für das Netz (Netzbetreiber) und die Messung durch den Messstellenbetreiber. In den meisten Fällen sind die Netzbetreiber weiterhin noch der „grundzuständige Messstellenbetreiber“. In einzelnen Fällen können aber auch andere Unternehmen als der Netzbetreiber für die Messung zuständig sein, nämlich falls Sie oder Ihr Stromlieferant einen anderen Messstellenbetreiber beauftragt haben (oder in seltenen Fällen, wenn der Netzbetreiber nicht der grundzuständige Messstellenbetreiber ist). In diesem Fall muss die Information an den Messstellenbetreiber weitergeleitet werden. Falls der Netzbetreiber diese Information nicht übernimmt, senden Sie den Musterbrief zusätzlich an Ihren Messstellenbetreiber.